

**STADT HORB AM NECKAR
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"ENERGIEPARK DETTLINGEN"**

in Horb a.N. - Dettlingen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 17.04.2018

**STADT HORB AM NECKAR
Landkreis Freudenstadt**

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
"ENERGIEPARK DETTLINGEN"**

in Horb a.N. - Dettlingen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieser Vorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zu Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 21.11.2017 (GBl. S. 612).
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER SOLARMODULE (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Zur Vermeidung von Blendwirkungen auf die angrenzende Bahnlinie bzw. die angrenzende Landesstraße sind ausschließlich Solarmodule zulässig, die mit einer Antireflexionsbeschichtung versehen sind.

2. WERBEANLAGEN (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

3. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

3.1. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 2,50 m in Form von offenen Metall- oder Maschendrahtzäunen zulässig.

Einfriedungen müssen einen Bodenabstand von mindestens 20 cm aufweisen um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

Zu benachbarten landwirtschaftlichen Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen einen größeren Abstand erfordern.

3.2. Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen

Alle unbebauten und unbefestigten Freiflächen sind als blütenreiche Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Dauerhafte Lagerflächen sind nicht zulässig.

Sämtliche befestigten Flächen (Wege, Zufahrten usw.) sind aus langfristig wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

4. NIEDERSPANNUNGS- UND FERNMELDELEITUNGEN (§ 74 Abs. 1 Nr.5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen und Fernmeldefreileitungen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht zulässig. Diese sind unterirdisch zu verlegen.

Aufgestellt:

Empfingen, den 10.05.2017

geändert:

Empfingen, den 12.10.2017

geändert:

Empfingen, den 27.02.2018 (nur Datum)

zuletzt geändert:

Empfingen, den 17.04.2018

(o.Ä., nur Datum – Unterlagen für Sitzung am 15.05.2018)

Anerkannt und ausgefertigt:

Horb a.N., den 17.05.2018

.....
Peter Rosenberger, Oberbürgermeister



Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen